



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter NKVF
Commission nationale de prévention de la torture CNPT
Commissione nazionale per la prevenzione della tortura CNPT
Commissiun naziunala per la preventiun cunter la tortura CNPT
National Commission for the Prevention of Torture NCPT

CH-3003 Bern
NKVF

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Staatssekretariat für Migration SEM
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

E-Mail vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 9. Dezember 2025

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung des EJPD vom 4. Dezember 2018 über den Betrieb von Zentren des Bundes und Unterkünften an den Flughäfen (Sicherheit und Betrieb in den Zentren des Bundes)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) bedankt sich für die Möglichkeit, zur Änderung der Verordnung des EJPD über den Betrieb von Zentren des Bundes und Unterkünften an den Flughäfen Stellung nehmen zu können.

Die Kommission verweist auf ihre ausführliche [Stellungnahme vom 3. Mai 2023 zur Änderung des Asylgesetzes](#) (Sicherheit und Betrieb in den Zentren des Bundes). Die darin geäusserten grundsätzlichen Überlegungen und Empfehlungen bleiben auch nach der Verabschiedung der Gesetzesänderungen durch das Parlament am 21. März 2025 volumnfänglich gültig. Die Kommission bekräftigt zudem ausdrücklich ihre Empfehlung, die kurzfristige Festhaltung in einem Sicherheitsraum eines BAZ durch Sicherheitsmitarbeitende für alle Minderjährigen und nicht nur bis zum 15. Lebensjahr auszuschliessen.¹

Die NKVF begrüsst, dass mit den geplanten Verordnungsanpassungen die neuen Bestimmungen des Asylgesetzes konkretisiert werden. Dabei gilt es zu beachten, dass im Mittelpunkt jeder Regelung die asylsuchenden Personen und ihre Schutzbedürfnisse stehen müssen. Dazu gehören die Gewährleistung der Menschenwürde und der Schutz vor Gewalt.

Die Kommission begrüsst ausdrücklich die folgenden Bestimmungen:

1. Unterbringung von Familien (Art. 5 Abs. 2 E-VO-EJPD)

Die vorgeschlagene Verordnungsbestimmung hält fest, dass Familien in Räumen unterzubringen sind, die ein «funktionierendes Zusammenleben ermöglichen» und dem Bedürfnis nach Privatsphäre sowie Sicherheit so weit als möglich Rechnung tragen. Dies entspricht den Erfahrungen und Empfehlungen der Kommission: Bei Besuchen in

¹ Stellungnahme der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) zur Änderung des Asylgesetzes (Sicherheit und Betrieb in den Zentren des Bundes) vom 3. Mai 2023, S. 11.



verschiedenen Bundesasylzentren (BAZ) zeigte sich, dass die Unterbringung mehrerer Familien in einem gemeinsamen Schlafraum insbesondere für Frauen und Mädchen belastend ist.²

2. Pädagogische Massnahmen bei Minderjährigen (Art. 24 Abs. 4 E-VO-EJPD)

Die Kommission begrüßt die Regelung, dass bei asyl- und schutzsuchenden Minderjährigen auf Disziplinarmassnahmen verzichtet und stattdessen pädagogische Massnahmen ergriffen werden können, wenn dadurch der Schutz der betroffenen Jugendlichen besser gewährleistet wird. Sie verweist auf ihre Feststellungen zu Besuchen in Bundesasylzentren, dass sich ein transparentes System pädagogischer Sanktionen bereits bewährt hat, sowie auf ihre Empfehlung, Minderjährige – insbesondere unbegleitete Jugendliche – von Disziplinarmassnahmen auszunehmen.³

3. Schriftliche Anordnung und standardisiertes Verfahren bei Disziplinarmassnahmen (Art. 24 Abs. 3 E-VO-EJPD)

Die Einführung eines standardisierten Formulars für die Anordnung von Disziplinarmassnahmen, auf dem neben den Personalien auch der Sachverhalt, die angeordnete Massnahme, eine Begründung sowie eine Rechtsmittelbelehrung erfasst werden, trägt wesentlich zur Transparenz und Rechtssicherheit bei. Dies entspricht einer langjährigen Empfehlung der NKVF.⁴

Die NKVF wird die Umsetzung der neuen Regelungen im Rahmen ihrer regelmässigen Besuche in den BAZ aufmerksam begleiten.

Freundliche Grüsse

Für die Kommission

Prof. Dr. Martina Caroni, LL.M.
Präsidentin der NKVF

² Siehe Bericht an das Staatssekretariat für Migration (SEM) betreffend die Überprüfung der Bundesasylzentren (BAZ) der Asylregion Zürich durch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF), Oktober 2024 – Januar 2025, Ziff. 34 und 37; Rapport de la Commission nationale de prévention de la torture (CNPT) au Secrétariat d'État aux migrations (SEM) sur ses visites dans les centres fédéraux d'asile (CFA) de la région d'asile Suisse romande de février à juin 2024, Ziff. 32-33.

³ Stellungnahme der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) zur Änderung des Asylgesetzes (Sicherheit und Betrieb in den Zentren des Bundes) vom 3. Mai 2023, S. 9-10.

⁴ Bericht an das Staatssekretariat für Migration (SEM) betreffend die Überprüfung der Bundesasylzentren (BAZ) durch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) 2019 – 2020, Ziff. 72; Bericht an das Staatssekretariat für Migration (SEM) betreffend die Überprüfung der Bundesasylzentren (BAZ) durch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) 2017 – 2018, Ziff. 106.